

AGAP

INTERNATIONAL

Association of Graduates in Analytical Psychology
Gesellschaft für Diplomierte in Analytischer Psychologie

Statuten 2018

Annahme durch die Gründungsmitglieder am 29. Juli 1954, Änderungen angenommen in den Jahren 1957 und 1968. Ausführungsbestimmungen angenommen im Dezember 1981. Diese wurden mit Zustimmung der Mitglieder im Januar 1987 und August 1989 verbessert und ergänzt. Annahme der neuen Statuten in der brieflichen Zirkularabstimmung per 25. August 2004. Änderungen angenommen durch die Mitgliederversammlungen vom 13. August 2007 und 22. August 2010.

Änderungen angenommen durch die Mitglieder in der Zirkularabstimmung am 31. Juli 2011; durch die Mitgliederversammlung vom 18. August 2013; durch die Mitglieder in der Zirkularabstimmung im Juni 2014; und durch die Generalversammlung von 9. September 2018. Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

I. Name, Sitz, Gerichtsstand, Sprachen

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen «Association of Graduates in Analytical Psychology (AGAP)», «Gesellschaft für Diplomierte in Analytischer Psychologie» (AGAP) besteht ein in politischer und religiöser Hinsicht neutraler internationaler Berufsverein von Jung'schen Analytikern und Analytikerinnen im Sinne dieser Statuten, der Reglemente sowie der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die AGAP ist Gruppenmitglied der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) und dadurch an die Satzungen der IAAP-Statuten gebunden. AGAP wird von der IAAP als Gruppenmitglied mit Ausbilderstatus anerkannt.
3. AGAPs Ausbildungsinstitut, das 2004 gegründet und von der IAAP anerkannt wurde, ist die «International School of Analytical Psychology Zurich – AGAP Post-Graduate Jungian Training» (ISAPZURICH); «Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich – AGAP Post-Graduate Jungian Training» (ISAPZURICH).

Art. 2 Sitz, Gerichtsstand, Sprachen

1. Die AGAP hat ihren Sitz im Kanton Zürich, Schweiz, und ist beim Zürcher Handelsregisteramt registriert.
2. Gerichtsstand
Im gegenseitigen Verhältnis zwischen AGAP und ihren Mitgliedern sowie zwischen AGAP-Analytikern/Analytikerinnen und Analysanden/Analysandinnen kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Rechtsansprüche gegen AGAP können nur an ihrem Sitz in Zürich angebracht werden.
3. Die offiziellen Sprachen der AGAP sind Englisch und Deutsch. Die Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst. Der Vorstand ist für eine englische Übersetzung besorgt.

II. Zweck

Art. 3 Zwecke

1. AGAP hat folgende Zwecke:
 - a) Studium und Entwicklung der Analytischen Psychologie, zu fördern und, soweit es in AGAPs Zuständigkeitsbereich fällt, diesbezüglich die Einhaltung hoher Standards in der Ausbildung einzufordern;
 - b) Förderung der Mitglieder in beruflicher Hinsicht;

- c) Zur Verwirklichung der Zwecke (1a) und (1b) unterhält AGAP ein eigenes Ausbildungsinstitut und ist berechtigt, gemäss den Anforderungen der IAAP und Art. 15, §15.4-5 anderweitige Ausbildungsprogramme, Weiter- und Fortbildungen, Tagungen und Sonderveranstaltungen durchzuführen und/oder an solchen teilzunehmen;
- d) Die AGAP ist aktives Gruppenmitglied der IAAP und bestrebt, Beziehungen zu anderen IAAP-Gruppen, Jung'schen Gesellschaften und Clubs und ähnlichen Organisationen zu unterhalten; AGAP behält sich vor, Gruppenmitglied in weiteren Organisationen zu werden, die dem Vereinszweck dienen;
- e) AGAP verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung hoher professioneller Standards und ethischer Grundsätze und ergreift die vorgesehenen Massnahmen im Falle einer Verletzung der Standesregeln durch Mitglieder;
- f) AGAP verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Standesregeln und ethische Richtlinien

- 1. Alle AGAP-Mitglieder verpflichten sich, diese Standesregeln einzuhalten:
 - a) Der/die Analytiker/-in ist bestrebt, nach bestem Vermögen die seelische Entwicklung des Analysanden/der Analysandin zu fördern und dessen/deren Gesundheit zu schützen.
 - b) Unter keinen Umständen darf der/die Analytiker/-in seine/ihre Stellung als Therapeut/-in zum Nachteil des Analysanden/der Analysandin missbrauchen.
 - c) Der/die nichtärztliche Analytiker/-in ist verpflichtet, wenn nötig ärztliche Hilfe beizuziehen oder den Analysanden/die Analysandin in ärztliche Obhut zu überweisen.
 - d) Der/die Analytiker/-in unterliegt der beruflichen Schweigepflicht.
 - e) Der/die Analytiker/-in verpflichtet sich zu kollegialer Rücksichtnahme.
- 2. Ethische Richtlinien und Beschwerdeverfahren bei Missachtung der Standesregeln
Alle Mitglieder verpflichten sich, AGAPs *Ethische Richtlinien und Vorgehensweise*, die mit den Standards der IAAP übereinstimmen, einzuhalten. Darin wird unter anderem geregelt, wie bei der Vorbringung von Klagen vor die AGAP-Standeskommission zu verfahren ist, wie solche Klagen behandelt werden, was für mögliche Sanktionen zu ergreifen sind und wie das Berufungsverfahren abläuft. Es gilt folgende Ausnahmeregelung:
 - a) Vorläufige Diplomkandidaten/-kandidatinnen (cf. Art. 5, §4c) sind erstinstanzlich den Standesregeln und ethischen Verfahren ihres jeweiligen Ausbildungsinstituts verpflichtet. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Instanzen der Ausbildungsinstitute erste Anlaufstelle für das Vorbringen und die Beurteilung von ethischen Klagen durch oder gegen Diplomkandidaten/-kandidatinnen, sofern sich die Klagen im Rahmen der Ausbildung ergeben.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaftskategorien

- 1. Ordentliche Mitglieder

Folgende Personen sind berechtigt, sich um die Aufnahme als Ordentliches Mitglied von AGAP zu bewerben, sofern sie die Mitgliedschaftsanforderungen des Vorstands gemäss Art. 15, §3 erfüllen: Diplomierte des ISAPZÜRICH; Diplomierte des C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht (CGJI-ZH); Mitglieder eines anderen Gruppenmitglieds der IAAP sowie Einzelmitglieder der IAAP.

Im Hinblick auf Stimmrecht und Mitgliederbeitrag werden zwei Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) Kategorie-A-Mitglieder
Kategorie-A-Mitglieder sind über AGAP mit der IAAP verbunden, üben ihr Stimmrecht bei der IAAP über AGAP aus und entrichten ihren IAAP-Jahresbeitrag über AGAP;
- b) Kategorie-B-Mitglieder
Kategorie-B-Mitglieder sind über ein anderes Gruppenmitglied der IAAP mit der IAAP verbunden. Über dieses Mitglied üben sie ihr Stimmrecht bei der IAAP aus und entrichten auch ihren IAAP-Jahresbeitrag.

3. Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder haben beschränkte Mitgliedsrechte und -pflichten, wie in Art. 7, §1; Art. 8, §1; und Art. 4, §2a festgehalten. Sie sind von AGAP-Beiträgen befreit, entrichten aber eine jährliche Gebühr zur Deckung der Unkosten ihrer Mitgliedschaft. Es werden drei verschiedene Kategorien für Aussergewöhnliche Mitglieder unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen innerhalb oder ausserhalb der AGAP und der IAAP, deren akademischer oder kultureller Beitrag zur Analytischen Psychologie von aussergewöhnlicher Qualität ist. Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Ordentliche Mitglieder sind, behalten sämtliche AGAP-Mitgliedsrechte und -pflichten, sind aber von der AGAP-Beitragspflicht befreit.
- b) Emerita/us-Mitglieder
Emerita/us-Mitglieder sind ehemalige Ordentliche Mitglieder, die sich grösstenteils oder ganz aus der beruflichen Praxis zurückgezogen haben, auf ihr Stimmrecht bei AGAP verzichten und weder durch AGAP noch irgendeine andere IAAP-Gruppe mit der IAAP verbunden sind.
- c) Vorläufige Mitglieder
Vorläufige Mitglieder erfüllen die Kriterien für eine AGAP-Mitgliedschaft gemäss den *AGAP Mitgliedsbestimmungen* noch nicht, sind aber Mitglied einer unter Art. 5 §1.1 aufgeführten IAAP-Gruppe oder aber Diplomkandidaten/-kandidatinnen bei ISAPZURICH oder CGJI-ZH. Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb der AGAP und sind nicht durch AGAP mit der IAAP verbunden. Es wird erwartet, dass sie sich darum bemühen, die Anforderungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen und sich zu gegebener Zeit um diese zu bewerben.

Art. 6 Aufnahmeverfahren, Kategoriewechsel, Einsprache

1. Grundverfahren

Gesuche um Aufnahme als Mitglied oder Kategoriewechsel sind dem Vorstand der AGAP schriftlich zu unterbreiten. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder; sie werden vom Vorstand oder einer Gruppe von mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen. Jedem Gesuch sind Unterlagen wie Lebenslauf, Diplom, Informationen über die berufliche Tätigkeit, ein detailliertes Verzeichnis der analytischen Ausbildung und/oder in bestimmten Fällen einen «Letter of Good Standing» beizulegen.

«Letter of Good Standing»

Es obliegt dem/der Bewerber/-in, sich vom Präsidenten/von der Präsidentin der IAAP-Mitgliedergesellschaft, durch welche er/sie der IAAP angehört, einen «Letter of Good Standing» (Unbedenklichkeitsbescheinigung) ausstellen zu lassen. Das Schreiben bestätigt, dass der/die Bewerber/-in alle Mitgliederbeiträge bezahlt hat und weder einer ethischen Sanktion unterliegt noch in hängige Standesverfahren

verwickelt ist. Wenn der/die Präsident/-in kein solches Schreiben ausstellen kann, wird er/sie ersucht, dies dem AGAP-Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine solche Antwort wird gemäss den Bestimmungen in Art. 6, §4 als Einwand behandelt.

a) Erstmalige Gesuchsteller/-innen

Erstmalige Gesuchsteller/-innen reichen dem Vorstand einen vollständig ausgefüllten AGAP- Mitgliedschaftsantrag ein und legen eine Kopie ihres Diploms in Analytischer Psychologie bei. Ein detailliertes Verzeichnis der analytischen Ausbildung und/oder ein «Letter of Good Standing» können darüber hinaus verlangt werden.

b) Wechsel von Kategorie-B zu Kategorie-A

Bewerber/-innen unterbreiten ihr Gesuch dem Vorstand in Form eines schriftlichen Antrags, in dem sie den ersuchten Kategoriewechsel begründen und dem sie einen «Letter of Good Standing» beilegen.

c) Wechsel von Vorübergehender zu Ordentlicher Mitgliedschaft

Bewerber/-innen reichen beim Vorstand einen aktualisierten Mitgliedschaftsantrag ein, dem sie Dokumente beilegen, die die Erfüllung der Kriterien gemäss den *AGAP Mitgliedschaftsbestimmungen* belegen.

d) Wechsel von Kategorie-A oder B zu Emerita/us

Bewerber/-innen unterbreiten dem Vorstand einen schriftlichen Antrag mit den Gründen für den angestrebten Kategoriewechsel. In dem Gesuch muss entweder der Rückzug aus der beruflichen Praxis (einschliesslich privater Praxis, Lehre, Supervision, öffentlicher Vorträge usw.) erklärt oder die eingeschränkte Ausübung solcher Praxis dargelegt werden. Kategorie-B-Mitglieder legen zudem eine Austrittserklärung aus ihrer primären IAAP-Gruppe bei sowie einen «Letter of Good Standing» von besagter Gruppe.

2. Der Vorstand prüft die Gesuche. Wenn seine Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, kündigt der Vorstand den Mitgliedern die Gesuche an und setzt eine Frist von mindestens 30 Tagen, die es den Ordentlichen Mitgliedern erlaubt, beim Präsidenten/bei der Präsidentin bzw. einem/einer der Co-Präsidenten/-Präsidentinnen oder ihren Delegierten (cf. Art. 6, §15.6) eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einzureichen.

Ausgenommen davon sind Emerita/us-Bewerber/-innen. Sie werden nicht angekündigt, und ihr Statuswechsel kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

- a) Falls keine Einsprache erhoben wird, nimmt der Vorstand die neuen Mitglieder zeitnah auf und setzt die Mitglieder darüber in Kenntnis. Wenn immer möglich stellen sich die neuen Mitglieder persönlich vor, sei es auf der Generalversammlung oder einer anderen Zusammenkunft der AGAP.

3. Einsprache gegen die Aufnahme

- a) Der Vorstand ist befugt, Einsprachen zu prüfen und ein Verfahren einzuleiten. Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, kann der Vorstand das Verfahren an einen einberufenen Unterausschuss delegieren. Der Unterausschuss besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands, der/die als Vorsitzender/Vorsitzende fungiert, sowie aus mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist an den Beschluss des Unterausschusses gebunden.

- b) Einsprachen dürfen nicht anonym erhoben werden, ebenso wenig aus Gründen persönlicher Antipathie. Sie müssen begründet sein und unterschrieben in schriftlicher Form mit dem Vermerk «vertraulich» rechtzeitig per verschlüsselte E-Mail oder eingeschriebener Post an den AGAP-Präsidenten/die AGAP-

Präsidentin, die Co-Präsidenten/-Präsidentinnen oder an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des eingesetzten Unterausschusses gesandt werden.

- c) Wer ethische Einwände vorbringt, wird an die AGAP-Standeskommission verwiesen, die den Parteien eine Mediation vorschlagen kann oder die Vorwürfe entsprechend den *Ethischen Richtlinien und Vorgehensweise* untersuchen zu lassen. Bei allen anderen Einsprachen entscheidet der Vorstand oder Unterausschuss mittels Zweidrittelmehrheit über das weitere Vorgehen:
- d) Erweist sich eine Einsprache als unbegründet, weist das zuständige Gremium sie ab, informiert den Einsprucherhebenden/die Einsprucherhebende und erteilt dem/der betreffenden Gesuchsteller/-in die Mitgliedschaft.
- e) Erweist sich eine Einsprache als begründet, informiert das zuständige Gremium den Einsprucherhebenden/die Einsprucherhebende und weist ihn/sie darauf hin, dass das Gremium für die Untersuchung des Falls dem/der betreffenden Gesuchsteller/-in eine Kopie der Einsprache vorlegen muss. Sollte der/die Einsprucherhebende auf dem Fortgang des Verfahrens bestehen, entscheidet das Gremium über die Mittel, mit denen das Einspracheverfahren fair geführt werden kann. Der vom Gremium mittels Zweidrittelmehrheit gefällte Schlussbefund wird dem/der betreffenden Gesuchsteller/-in und dem/der Einsprucherhebenden mitgeteilt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind im AGAP-Mitgliedschaftsverzeichnis aufgeführt, das über die AGAP- und IAAP-Websites zugänglich ist. Mitglieder dürfen auf ihren Drucksachen, Inseraten, E-Mails, Websites, etc. ihre Mitgliedschaft in der AGAP anführen. Dabei sind Ausserordentliche Mitglieder verpflichtet, die genaue Art ihrer Mitgliedschaft anzugeben, z.B.: Ehrenmitglied, Emerita/us, Vorübergehendes Mitglied oder Vorübergehender Diplomkandidat/Vorübergehende Diplomkandidatin.

Weiter sind alle Mitglieder berechtigt:

- a) an der Generalversammlung, anderen Mitgliederversammlungen und Anlässen von AGAP teilzunehmen (Ausserordentliche Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil);
- b) Zugang zum Mitgliederbereich der AGAP-Website zu erhalten, sofern ein solcher Bereich existiert;
- c) E-Mails zu erhalten, die über neue Website-Postings informieren, wie z.B. Einladungen und Traktanden zu Versammlungen und besonderen Mitgliederveranstaltungen, aktualisierte Kerndokumente, Newsletters und andere Publikationen;
- d) sich für die Revisionsstelle zur Wahl zu stellen (cf. Art. 17);
- e) sich mit den verschiedenen AGAP-Gremien und -Stellen zu beraten.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind ausserdem berechtigt:

- a) Themen für die Traktandenliste der AGAP-Mitgliederversammlungen vorzuschlagen;
- b) sich bei Abstimmungen über AGAP-Traktanden vertreten zu lassen;
- c) sich für alle Kommissionen und Ämter zur Wahl zu stellen und/oder in eine Kommission durch den Vorstand oder seine Delegierten berufen zu werden;
- d) sich um Aufnahme in die ISAPZURICH Fakultät zu bewerben;

- e) bei Erreichen des von der Generalversammlung festgelegten Alters auf schriftlichen Antrag ans Sekretariat von der Pflicht befreit zu werden, den AGAP-Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Ordentliche Mitglieder, Kategorie-A
- Kategorie-A-Mitglieder sind weiter berechtigt:
- a) IAAP-Traktanden vorzuschlagen und über Angelegenheiten der IAAP abzustimmen.
 - b) als AGAP-Delegierte für die IAAP-Delegiertenversammlung gewählt zu werden;
 - c) bei Erreichen des von der IAAP-Delegiertenversammlung festgelegten Alters auf schriftlichen Antrag ans Sekretariat von der Pflicht befreit zu werden, den IAAP-Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder
- Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der AGAP sowie die Standesregeln und die *Ethischen Richtlinien und Vorgehensweise* (cf. besondere Richtlinien für Vorübergehende Diplomkandidaten/-kandidatinnen, Art. 4, §2a) zu achten und einzuhalten;
 - b) jährlich den Mitgliederbeitrag bzw. Unkostenbeitrag fristgerecht zu bezahlen; andernfalls wird eine Säumnisgebühr fällig;
 - c) das Sekretariat über neue E-Mail-Adressen, Postanschriften, Telefonnummern und Ähnliches zu informieren;
 - d) den Rat der Standeskommission einzuholen, bevor ein gerichtliches oder ein Ethikverfahren mit Anwälten und/oder vor Zivilgericht angestrengt wird;
 - e) bei Aufforderung der Standeskommission auf eine Beschwerde oder Klage einzugehen und offen und ehrlich zu ihrer Klärung beizutragen;
 - f) bei nachweislicher Verletzung der AGAP-Richtlinien die Verfahrenskosten bzw. die Gerichtskosten zu übernehmen.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentlicher Austritt
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember schriftlich erklärt werden. Für ein angebrochenes Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Auf Wunsch stellt der/die Präsident/-in oder Co-Präsident/-in dem austretenden Mitglied einen «Letter of Good Standing» der AGAP aus.
2. Automatisches Ende der AGAP Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft in der AGAP erlischt automatisch:
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag auch nach zwei Mahnungen nicht bezahlt; die Entscheidung, die Mitgliedschaft aufgrund dessen aufzulösen, wird durch den Vorstand getroffen und tritt unmittelbar nach Benachrichtigung in Kraft;
 - c) wenn ein Kategorie-B-Mitglied aus seiner primären IAAP-Mitgliedgesellschaft austritt, ohne bei AGAP in die Kategorie-A zu wechseln oder ohne die IAAP-Mitgliedschaft über eine andere IAAP-Mitgliedgesellschaft erhalten zu haben;

- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Statuten verletzt und/oder die Interessen und Bestrebungen der AGAP generell schädigt; Ausschluss aus diesem Grund bedarf eines ordentlichen Antrags und des Beschlusses der Mitgliederversammlung (cf. Art. 11, §2e; Art. 13, §2b); der Ausschluss tritt unmittelbar nach Benachrichtigung in Kraft;
 - e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Standesregeln der AGAP/IAAP und/oder die *Ethischen Richtlinien und Vorgehensweise* missachtet; die Entscheidung, ein Mitglied aus diesem Grund auszuschliessen, liegt einzig bei der Standeskommission und tritt unmittelbar nach Benachrichtigung in Kraft.
3. Automatisches Ende der IAAP-Mitgliedschaft durch AGAP
- Die über AGAP bestehende Mitgliedschaft in der IAAP erlischt automatisch für:
- a) Kategorie-A-Mitglieder, die aus der AGAP austreten oder ihren Status zu Kategorie B oder Emerita/us ändern;
 - b) Kategorie-A-Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der AGAP gemäss den Bestimmungen in Art. 9, §2 aufgelöst wird.
4. Verständigungspflicht
- Nach Einschätzung des Vorstands und/oder der Standeskommission können die zuständigen Behörden, Berufsverbände und andere relevante Organisationen über den Ausschluss oder andere Sanktionierungen eines Mitglieds unterrichtet werden.

IV. Organe

Art. 10 Organe

- 1. Organe der AGAP sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
 - d) Die Standeskommission

Art. 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist das oberste Organ der AGAP. Die Generalversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt. Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Ordentlichen Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 2. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) die Genehmigung oder Änderung der Statuten und der Standesregeln;
 - b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin beziehungsweise der Co-Präsidenten/-Präsidentinnen, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren/Revisorinnen und der Mitglieder der Standeskommission;
 - c) die Abnahme des dreijährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung der dreijährlichen Rechnung und des Budgets;
 - d) die Festsetzung der AGAP-Mitgliederbeiträge;
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Standeskommission zuständig ist;
 - f) die Beschlussfassung über traktandierte Anträge;

- g) der Entscheid über die Auflösung des ISAPZURICH;
 - h) der Entscheid über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tagen im Voraus unter Angabe der Traktanden.
 4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch Schweizer Vereinsregeln bestimmt.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkularweg

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ordentlichen Mitglieder zur Beschlussfassung oder zu Wahlen auf dem Zirkularweg einladen. Auf Begehren von einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Vorstand legt den Mitgliedern schriftlich (postalisch oder per E-Mail) die Traktandenliste vor. Jeder Antrag ist mit einem Erläuterungsbericht zu versehen. Den Mitgliedern ist nach Zustellung der Traktandenliste und der ergänzenden Unterlagen eine Frist von mindestens 30 Tagen zur schriftlichen Stimmabgabe einzuräumen.

Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Absolutes Mehr
 - a) In der Regel erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Art. 11) durch das absolute Mehr. Dabei errechnet sich die Mehrheit auf der Grundlage aller anwesenden und stellvertretenden Ordentlichen Mitglieder, wobei auch ungültige Stimmen und erklärte Stimmenthaltungen mitgezählt werden.
 - b) Bei Zirkularentscheiden (Art. 12) errechnet sich das absolute Mehr auf der Grundlage der Gesamtzahl der Ordentlichen Mitglieder, die an der Abstimmung durch fristgerechte Stimmabgabe oder erklärte Stimmenthaltungen teilnehmen, wobei auch ungültige Stimmen mitgezählt werden.
2. Qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln

Gewisse Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln. Bei der Mitgliederversammlung und bei Zirkularbeschlüssen errechnet sich die Mehrheit von zwei Dritteln auf der gleichen Grundlage wie für das absolute Mehr (Art. 13, §1a und §1b).

Folgende Beschlüsse verlangen eine Zweidrittelmehrheit:

 - a) wesentliche Änderung der Statuten, unter Ausschluss einer Zweckumwandlung der AGAP (cf. Art. 13, §3);
 - b) Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Standeskommission zuständig ist;
 - c) Auflösung des ISAPZURICH;
 - d) Auflösung der AGAP.
3. Einstimmigkeit

Für die Annahme eines Antrags, den in Art. 3 festgehaltenen Gründungszweck der AGAP umzuwandeln, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Ordentlichen Mitglieder.
4. Stichentscheid

Sofern kein einstimmiger Beschluss erforderlich ist, hat der/die Präsident/-in bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei einem Co-Präsidium hat der/die versammlungsleitende Co-Präsident/-in den Stichentscheid. Bei einer Zirkularabstimmung hat der/die Präsident/-in oder der/die leitende Co-Präsident/-in den Stichentscheid.

Art. 14 Stellvertretung

1. Stellvertretung an der Generalversammlung und anderen Mitgliederversammlungen ist zulässig. Die Stellvertreter/-innen sowie die Vertretenen müssen Ordentliche Mitglieder sein.
2. Der/die Vertreter/-in hat dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor deren Eröffnung eine schriftliche, unterzeichnete und datierte Vollmacht des Vertreters/der Vertreterin zu übergeben. Ein anwesendes Mitglied kann bis zu drei Stellvertretungen übernehmen.

Art. 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand der AGAP besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und, wenn immer möglich, Kategorie-A-Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern oder aus zwei Co-Präsidenten/-Präsidentinnen sowie drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten/-Präsidentinnen und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich oder durch Stellvertretung abstimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Zirkularabstimmung fassen.
3. Der Vorstand ist das ausübende Organ der AGAP und führt die laufenden Geschäfte, soweit durch Statuten oder Beschluss nicht die Mitgliederversammlung oder die Standeskommission zuständig ist. Er kann im Rahmen seiner Kompetenz Reglemente beschliessen, insbesondere Reglemente, die Ausbildungs- und Mitgliedschafts-Standards festlegen. Das Mitgliedschaftsreglement soll Bestimmungen enthalten, die die Nachdiplom-Erfüllung der Mitgliedschaftsbedingungen ermöglichen. Solche Reglemente und alle überarbeiteten Versionen davon müssen in den *AGAP Mitgliedschaftsbestimmungen* veröffentlicht und verbreitet werden.
4. Zur Unterstützung von AGAPs Buchhaltung und Rechnungsprüfung, Budgetfragen und steuerlichen Angelegenheiten behält sich der Vorstand vor, auswärtige qualifizierte Berater, Buchhalter und/oder Rechnungsprüfer beizuziehen. Ein Vorstandsmitglied beaufsichtigt die Arbeit und fungiert als Verbindungsglied zwischen solchen externen Mitarbeitern und dem Vorstand.
5. Der Vorstand ist befugt, das Recht, Ausbildungsprogramme im Kanton Zürich und Satellitenprogramme in den Wohnorten der Ordentlichen Mitglieder durchzuführen, an Ordentliche Mitglieder zu delegieren. Ziele und Aktionen solcher Programme müssen mit AGAPs nichtkommerziellem Vereinszweck im Einklang stehen (cf. Art. 3, §1f). Die Zustimmung des Vorstands ist für alle wesentlichen grundsätzlichen und konkreten Bestimmungen erforderlich, welche Fragen der Ausbildung als solche betreffen sowie die Qualifizierung von Dozierenden und Ausbildnern/Ausbildnerinnen und die Art und Weise, wie das Ausbildungsprogramm als Ganzes geführt wird.
6. Der Vorstand ist berechtigt, weltweit aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder Verbindungspersonen zu ernennen und sie zu ermächtigen, Aufgaben des Vorstands auszuführen.
7. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch eines Ordentlichen Mitglieds dessen AGAP-Mitgliederbeitrag vorübergehend reduzieren oder erlassen. Im Namen von Kategorie-A-Mitgliedern kann sich der Vorstand im Rahmen der von der IAAP gesetzten Bedingungen für das Erlassen der IAAP-Beiträge einsetzen.

8. Sofern es in dieser Verfassung nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, werden die Beschlüsse des Vorstands mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in oder der/die versammlungsleitende oder die Zirkularwahl durchführende Co-Präsident/-in den Stichentscheid.

Wenn ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit befangen ist, soll es von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden. Aus Befangenheit ausgeschlossene Mitglieder zählen bei Abstimmungen nicht als anwesend oder sich der Stimme enthaltend.

9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Spesen und Auslagen, die ihre Vorstandsarbeit mit sich bringt. Für besondere Dienstleistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 Delegierte bei der IAAP

1. Die AGAP ist durch ihre gewählten Delegierten an der Delegiertenversammlung der International Association of Analytical Psychology (IAAP) vertreten. Die Delegierten müssen Kategorie-A-Mitglieder sein.

Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die AGAP-Mitglieder sein können, aber nicht müssen, und für die Dauer von drei Jahren als Revisoren/Revisorinnen durch die Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.
2. Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die unter Aufsicht eines Vorstandsmitglieds geführte Buchhaltung der AGAP zu prüfen. Sie legt dem Vorstand alljährlich einen Bericht vor sowie ein Dreijahresresümee im Hinblick auf die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung.
3. Die Revisoren/Revisorinnen sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Spesen und Auslagen, die ihre Revisionsstätigkeit mit sich bringt. Für besondere Dienstleistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 18 Standeskommission

1. Die Standeskommission besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, darunter einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und können wiedergewählt werden. Es ist wünschenswert, dass beide Geschlechter in der Kommission vertreten sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit des ausscheidenden Mitglieds.
2. Befugnisse, Zuständigkeit und Verfahren der Standeskommission sind in AGAPs *Ethischen Richtlinien und Vorgehensweise* detailliert festgehalten. Zusammenfassend gilt:

Die Standeskommission beschliesst als einzige Instanz über Anzeigen und Beschwerden betreffend Verstössen gegen die Standesregeln. Sie kann jedoch andere Ordentliche Mitglieder oder ausnahmsweise Mitglieder von anderen IAAP-Gruppen miteinbeziehen.

Ausserdem berät die Standeskommission die Mitglieder, die sich wegen Ethikproblemen mit ihren Klienten/Klientinnen, Ausbildungskandidaten/-kandidatinnen, Ausbildungsinstituten und/oder anderen AGAP-Mitgliedern an sie wenden.

Des Weiteren überwacht die Kommission die *Ethischen Richtlinien und Vorgehensweise* und berät sich mit dem Vorstand über allfällige Anpassungen dieses Dokuments.

3. Bei der Untersuchung individueller Fälle benötigt die Standeskommission eine Zweidrittelmehrheit, um beschlussfähig zu sein. Wird die Kommission bzw. der Untersuchungsausschuss von nur drei Mitgliedern gebildet, müssen Beschlüsse einstimmig gefällt werden.

Während der Untersuchung individueller Fälle kann die Standeskommission eine rechtskundige Person beiziehen, die sich mit geltendem Schweizer Recht auskennt.

4. Die Mitglieder der Standeskommission sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Spesen und Auslagen, die ihre Kommissionsarbeit mit sich bringt. Für besondere Dienstleistungen einzelner Kommissionsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

V. Mitteilungen, Haftung, Auflösung

Art. 19 Mitteilung

1. Rechtskräftige Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, es sei denn, ein Mitglied hat um postalische Benachrichtigung ersucht (cf Art. 7, 1c).
2. Enthalten Mitteilungen vertrauliche oder andere sensible Inhalte, muss die Korrespondenz über sichere Wege erfolgen, beispielsweise per verschlüsselter E-Mail oder postalischem Einschreiben.
3. AGAP übernimmt keine Haftung für Mitteilungen, die durch Verschulden des Mitglieds unzustellbar sind, weil es unterlassen wurde, dem Sekretariat eine aktuelle E-Mail- oder Postadresse mitzuteilen.

Art. 20 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der AGAP haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Wird durch Beschluss der Mitglieder die AGAP aufgelöst, so entscheiden diese über die Verwendung eines eventuellen Vermögens. Bei der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern muss für eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck verwendet werden.

Änderungen angenommen durch die Generalversammlung vom 9. September 2018.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Die Versammlungsvorsitzende

i.V. der Protokollführerin Kathleen Moreau

[sig.]

Stacy Wirth-Hinton, Co-Präsidentin

[sig.]

Ursula Ulmer, Vorstandsmitglied